



Satzung des Sterkrader Schwimmverein 1927 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sterkrader Schwimmverein 1927 e.V.“, abgekürzt „SSV 27“, hat seinen Sitz in Oberhausen - Sterkrade und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Bildung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
3. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.,
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
6. Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen,
7. Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände,
8. Mitgliedschaft des Vereins in verschiedenen Sport- und anderen Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagenerstattungen sind zulässig.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am



Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Aufnahmegesuch an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Beim Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragssteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

aktiven Mitgliedern

Fördermitgliedern

Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Beiträge gemäß § 7 leisten und die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Sie besitzen Sitz-, Rede- und Stimmrecht; sowie das aktive und passive Wahlrecht, in der Mitgliederversammlung, soweit nicht andere Regelungen dieser Satzung die Mitgliedsrechte beschränken.
2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die einen Förderbeitrag leisten und die Vereinsangebote nicht nutzen. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Sitz- und Rederecht.
3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt

Ausschluss

Tod



Auflösung bei juristischen Personen

Der Austritt ist schriftlich bis zum 15.12. eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
2. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
4. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beiträge und Forderungen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand. Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mindestbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung erhoben werden.

Die Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus eingezogen. Ausnahmen von dieser Regelung kann die Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitragsordnung beschließen.



Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen von Regelungen der Beitragsordnung kann in begründeten Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand entscheiden.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Kalenderjahre statt. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
1. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett des Sterkrader Schwimmvereins von 1927 e.V. im Hallenbad Sterkrade mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Ergänzend erfolgt die Einberufung einer Mitgliederversammlung

über die Homepage des Vereins.

2. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens des Antragstellers zugehen. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auch verspätet zugegangene Anträge zur Befassung zulassen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

7. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Stimmabgabe der minderjährigen stimmberechtigten Mitglieder ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages nachgekommen sind.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.



§ 11 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung und Koordination
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport und Technik
- dem Geschäftsführer

Je 2 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und Mitarbeiter einstellen. Die fachliche Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- der Fachwartin Jugend
- dem Fachwart Jugend

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder ergänzt werden, die vom geschäftsführenden Vorstand berufen und abberufen werden. Die Berufung oder Abberufung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für 2 Jahre gewählt.

Die Vertreter der Vereinsjugend gemäß § 11 Abs. 2 werden gemäß der Jugendordnung gewählt.

Die Amtszeit beginnt in den geraden Kalenderjahren für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung und Koordination. Die anderen Vorstandsmitglieder stehen in ungeraden Kalenderjahren zur Wahl.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig,

die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand, der nicht ausschließlich von Jugendlichen besetzt sein muss und die Jugendversammlung.
5. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte, Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden Kassenprüfer im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsporthund Oberhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung der Jugendarbeit im Oberhausener Schwimm- und Wasserballsport, verwenden darf.

Im Falle einer Fusion des SSV mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Zur besseren Lesbarkeit wurde für sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen die grammatisch männliche Form verwendet.

§ 17 Schutzkonzept

Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind, sowie sexueller Belästigung entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein



STERKRADER SCHWIMM-VEREIN von 1927 e.V.

Mitglied im Schwimmverband NRW e.V. - Bezirk Ruhrgebiet e.V.
Mitglied des Stadtsporthundes Oberhausen e.V.

gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.



STERKRADER SCHWIMM-VEREIN von 1927 e.V.

Mitglied im Schwimmverband NRW e.V. - Bezirk Ruhrgebiet e.V.
Mitglied des Stadtsporthundes Oberhausen e.V.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. März 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.